

Juni 2014

VORSORGE-INFO Nr. 26

Im Westen nichts Neues (?)

Die politische und menschliche Katastrophe der damaligen „Grabenkriege“ jährt sich heuer zum hundertsten Mal. Zusammen mit den horriblen Erfahrungen des 2. Weltkriegs überwand das geschundene Europa Generationen später diese Alpträume, raufte sich friedlich zusammen und versucht nun aktuell diesen Kitt mit allen Mitteln zu erhalten. Der damals verschonten Schweiz fehlt (gottlob) diese Erfahrung, und wohl auch aus diesem Grund ein tiefergehendes Verständnis für die teilweise krampfhaften innereuropäischen Zusammenhaltsbemühungen.

Vielleicht erklärt dies auch, weshalb wir uns noch immer für unsere Konsenspolitik und unsere Errungenschaften, wie die gut gelungenen 3 Säulen, gegenseitig auf die Schultern klopfen. Mit der Konsenspolitik ist es aber je länger, je mehr vorbei. Zum Erhalt unserer zukünftig arg belasteten, wenn nicht gar gefährdeten, Sozialversicherungen wurde vom Bundesrat das Reformpaket „Altersvorsorge 2020“ geschnürt (s.a. unser letztes Info Nr. 25). Weitab europäischer Dimensionen, ist das Paket für eidgenössische Verhältnisse doch recht gross geworden. Dies bietet entsprechend grosse Angriffsflächen, welche von den politischen Aussenflanken auch weidlich ausgenutzt werden. „Linke“ und „Rechte“ haben sich schon im Zuge der Vernehmlassung in ihren Schützengräben verschanzt, die ersten Granaten fliegen bereits. Unsere damals gehegten Zweifel verdichten sich angesichts der Vehemenz, mit welcher auch kleinere (teilweise sogar mutlos zu nennende) Reformschritte bekämpft werden: da zählen wir die Erhöhung des Frauenrentenalters um 1 (ein!) Jahr, die Reduktion des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0%, ja selbst die Erhöhung der Mehrwertsteuer um (maximal!) 2% dazu. Weder scheint den Verfechtern extremer Verharrungspositionen klar zu sein, dass sich a) die Welt ständig ändert (und wir immer älter werden dürfen), und dass b) Geld, das ausgegeben wird, irgendwoher kommen muss.

Zugegeben: auch europäische Grossreformprojekte scheitern mitunter grandios. Aber: ein wenig mehr „europäisches Zusammenraufen“ oder auch „europäisch krampfhaftes Zielerreichung“ stünde uns beim Erhalt des Erreichten gut an.

Zwischenzeitlich ergaben sich auch (wohltuend) realpolitische Vorstösse und parlamentarische Vorschläge, indem bspw. das Rentenalter an die effektiv beobachtete Lebenserwartung zu koppeln sei. Gerade im Hinblick auf die o.g. „Altersvorsorge 2020“ wäre dies absolut sinnvoll, denn hiergegen gäbe es – abgesehen von völlig weltfremder Ausblendung der Realitäten – keinerlei Gegenargumente.

Ein weiterer Vorschlag betrifft die Anrechnung eines erfolgten („...und verprassten“) Alters-Kapitalbezugs bei Bezug von Ergänzungsleistungen. Dies deckt sich absolut mit unserem Votum (Info Nr. 22, Juni 2012), „nicht die Freiheit einzuschränken, sondern die (Selbst)-Verantwortung zu erhöhen“; eine rasche Umsetzung wäre sehr zu begrüßen.

Ansonsten ist es tatsächlich eher ruhig an der „BVG-news-Front“: den Kassen und ihren Deckungsgraden geht es grossmehrheitlich besser, das Zinsniveau dümpelt weiter am Boden vor sich hin, während die Aktienindices um neue Höchststände oszillieren. Zinsanstieg und Börsenkorrekturen werden kommen. Die Frage ist natürlich (wie immer): wann? Einiges spricht dafür, dass dies auch in den kommenden Monaten nicht der Fall sein wird und selbst die vielerorts erwarteten „Herbststürme“ ausbleiben könnten.

Nebst der aktuellen Ruhe, verlaufen im BVG-Hinterland jedoch beachtliche monetäre Verschiebungen: in der „Schweizer Personalvorsorge“ Nr. 03-14 werden summarisch die Ausfinanzierungspläne der kantonalen Pensionskassen umschrieben, die notwendigen Einlagen der Kantone mit CHF 13.4 Milliarden Franken beziffert und mit einer hypothetischen Anzahl von 100 neuen Gripen-Kampffjets in Verbindung gebracht. Erstaunlich wieviel medialen und politischen Widerhall schon nur die Beschaffungspläne und Abstimmung zu lediglich einem Viertel dieser Flugzeuge verursacht hat, während kantonale Abstimmungen zu ihren jeweiligen Pensionskassen einzig lokale Unruhen hervorrufen. Dabei ist die aufgeführte Zwischenrechnung weder vollständig noch abgeschlossen: so wird z.B. für die PK Fribourg noch gar kein Betrag genannt, und jener der PK Baselstadt (1.5 Mrd.) bezieht sich auf den Stand per 1.1.2008. Schon nur für die PKBS werden sich für Grundlagenanpassungen und Reduktion des technischen Zinssatzes weitere Milliardenlücken auftun. Ähnliches dürfte für viele andere kantonale Kassen auch zutreffen und die o.g. Gesamtrechnung künftig noch deutlich erhöhen.

Ebenfalls äusserst ruhig sind zwei Anpassungen der BVV2-Anlagebestimmungen verlaufen: per kommenden Juli erfolgt eine Verschärfung zu „securities lending“- und Repo-Geschäften sowie zur Abgrenzung von komplexen Produkten zu klassischen Anleihen.

Bereits seit dem 1. Januar gelten erhöhte Anforderungen für juristische Personen und Personengesellschaften, welche PK-Vermögen verwalten (wollen). In der dazu vom OAK erlassenen Weisung Nr. 4 (vom 20.02.2014) ist uns aufgefallen, dass einerseits Revisionsstellen gewisse Vermögensverwaltungsverträge zu prüfen haben. Andererseits aber Immobilienverwaltungen gar nicht vom erhöhten Anforderungskatalog betroffen sind. Erfahrungsgemäss ist jedoch auch die Immobilienverwaltungsbranche nicht vor Interessenkonflikten und Sicherheitslücken gefeit. Im Zweifelsfalle ist es sicher empfehlenswert, die entsprechenden Verträge, Auftragsvergaben, Abrechnungen u.ä. auf freiwilliger Basis von der Revisionsstelle überprüfen zu lassen.

Vorsicht mit variablen Lohnzahlungen - IV-Fall könnte teuer werden

Mit dem Urteil 9C_832/2013 vom 23. April 2014 hat sich das Bundesgericht mit dem Problem befasst, wie variable Lohnzahlungen (Bonus, Provisionen etc.) in der beruflichen Vorsorge zu behandeln sind, wenn ein Arbeitnehmer invalid wird. Die Vorsorgeeinrichtung hatte auf dem Vorsorgeausweis tiefere Beträge ausgewiesen als was der AHV gemeldet worden war.

Die erwähnten Lohnbestandteile betrafen offensichtlich nur den überobligatorischen Bereich, wo der Vorsorgeeinrichtung betreffend Bestimmungen des Vorsorgereglements ein grösserer Gestaltungsspielraum zukommt. Diese Gestaltungsfreiheit verlangt aber andererseits, dass die reglementarischen Bestimmungen möglichst keinen Interpretationsspielraum zulassen dürfen. Insbesondere sollte geregelt werden, welche Lohnbestandteile für

die Berechnung des versicherten Lohnes massgebend sind und welche nicht. Ohne eine entsprechende Präzisierung wird in der Regel vom AHV-Einkommen ausgegangen. Dies kann für die Vorsorgeeinrichtung das Risiko bergen, dass sie im Invaliditätsfall höhere (und in der Regel nicht rückversicherte) Leistungen erbringen muss.

Im vorliegenden Fall hatte man sich darauf beschränkt, in einer Klausel im Arbeitsvertrag (d.h. zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber) den variablen Lohnanteil für die berufliche Vorsorge weg zu bedingen. Das Bundesgericht kam jedoch zum Schluss, dass diese „individuelle“ Vereinbarung keine Wirkung hat. Deshalb waren der Bonus und die Provisionen für die Ermittlung des versicherten Lohnes zu berücksichtigen, auch wenn sie zu Beginn des Jahres noch nicht bestimmt waren. Das Problem liegt, wie gesagt, in der Definition des massgebenden Lohnes („das voraussichtliche AHV-Einkommen“), was im vorliegenden Fall eine entsprechende, mutmassliche Vorausbestimmung des variablen Lohnanteils verlangt hätte.

Es empfiehlt sich also, den massgebenden Lohn klar und widerspruchsfrei im Vorsorge-reglement zu definieren oder gegebenenfalls einen entsprechenden Reglements-nachtrag vorzunehmen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen ruhige und erholsame Sommertage bei guter Gesundheit.

Muttenz, im Juni 2014
000/B/DOK-034619